

schichtliche Bedeutung eines zweiteiligen Fragments aus der Zeit Ludwigs des Frommen (vgl. DA 60, 221). – Dieter GEUENICH, Bemerkungen zum althochdeutschen ‚Muspilli‘ (S. 443–450), beleuchtet gedankliche Zusammenhänge mit der Memorialkultur der Karolingerzeit. – Anton von EUW, Der kommentierte Psalter Cod. 45 der Kölner Dombibliothek (S. 451–477, 7 Abb.), resümiert verschiedenartige Betrachtungsweisen, um den berühmten Codex aus Köln „in einem großen kulturhistorischen und kirchenpolitischen Feld“ (S. 470) der letzten Jahre vor 1000 zu verorten. – Beigefügt ist ein Schriftenverzeichnis des Jubilars (S. 649–665). R. S.

Recht – Religion – Verfassung. Festschrift für Hans-Jürgen Becker zum 70. Geburtstag am 3. November 2009, hg. von Inge KROPFENBERG / Martin LÖHNIG / Dieter SCHWAB, Bielefeld 2009, Giesecking, 296 S., ISBN 978-3-7694-1059-4, EUR 108. – Den mediävistischen Anteil dieses Bandes zu Ehren des langjährigen Regensburger Rechtshistorikers machen vier Beiträge aus: Gerhard DILCHER, Säkularisierung von Herrschaft durch Sakralisierung der Gerechtigkeit? Überlegungen zur Gerechtigkeitskonzeption bei Kaiser Friedrich II. und Ambrogio Lorenzetti (S. 9–47, 13 Abb.), zieht die Konstitutionen von Melfi (Prooem und Konst. 1, 31) sowie die Darstellung des Kaisers am Tor von Capua heran, um in Auseinandersetzung mit E. Kantorowicz Friedrichs Konzept der (von der Kirche unabhängigen) Grundlagen von Recht und Gerechtigkeit zu erläutern, und findet eine bestätigende Parallele in den 100 Jahre jüngeren Rathausfresken in Siena. – Hans HATTENHAUER, Bischofsstadt – Kaiserstadt – Bürgerstadt Speyer. Das Privilegium Heinricianum vom 14. August 1111 (S. 71–96), steuert eine deutsche Übersetzung sowie eine stadt- und rechtsgeschichtliche Würdigung des künftigen DH.V 90 bei, freilich ohne Bezug auf die Diss. von W. Müller über Urkundeninschriften (vgl. DA 33, 583 f.). – Jörg OBERSTE, Donaten im mittelalterlichen Toulouse – eine neue städtische Lebensform des 12. Jahrhunderts (S. 175–182), erörtert die religiösen und sozialen Bedürfnisse, aus denen sich bis gegen 1200 bei den „aufsteigenden urbanen Eliten“ die Neigung entwickelte, sich geistlichen Institutionen zu verbinden, indem man ihnen unter Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchs den Besitz überschrieb (vgl. DA 59, 342). – Rudolf SCHIEFFER, Gregor VII. und die Absetzung König Heinrichs IV. (S. 197–204), tritt dafür ein, das auf der Fastensynode von 1076 über den Salier noch vor dem Bann verhängte „unbefristete Herrschaftsverbot“ als eine auf Besserung abzielende Suspension zu deuten, aus der Gregor erst im späteren Rückblick eine definitive Absetzung (wie 1080 geschehen) gemacht habe (Selbstanzeige). R. S.

Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, hg. von Tiziana J. CHIUSI, Thomas GERGEN und Heike JUNG (Schriften zur Rechtsgeschichte 139) Berlin 2008, Duncker & Humblot, XVI u. 1287 S., 1 Frontispiz, ISBN 978-3-428-12628-6, EUR 148. – Gott sei Dank ist aus dieser mächtigen, mit genau 1775 g in die unter dem Stichwort des „Dual-Use“ diskutierte Problematik fallenden und von insgesamt 65 Autoren beschickten Festschrift nicht einmal ein Drittel der Beiträge anzuzeigen, aber auch das erreicht den Umfang einer stattlichen Geburtstagsgabe allemal. Der Reihe nach: Arno BUSCHMANN, Johann Daniel von Olenschlager als